



Reglement

über die

Wasserversorgung Volken ZH

vom 25. November 1985

1985 — Buchdruckerei: Akeret, Andelfingen

POLITISCHE GEMEINDE

VOLKEN

- Art. 1. Rechtsform / Zweck
1. Die Gemeindewasserversorgung Volken ist ein selbständiges und finanziell selbst tragendes Unternehmen der politischen Gemeinde und wird als gewerblicher Gemeindebetrieb geführt. Rechtsform
 2. Der Wasserversorgung obliegt die Versorgung des Wasser- netzes Volken mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Zweck
 3. Der Betrieb der Wasserversorgung (nachfolgend mit WV be- zeichnet) wird dem Gemeinderat übertragen. Aufsicht
 4. Die Rechnungsführung und der Bezug des Wasserzinses erfolgt in der Regel durch die Gemeindegutsverwaltung. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat andere Rechnungsfüh- rer bestimmen. Rechnungs- führung
- Art. 2. Aufgaben des Gemeinderates
1. Überwachung der gesamten Anlage und Ausführung der Ge- meindebeschlüsse.
 2. Anordnungen von Reparaturen und Vornahme von Vorunter- suchungen über Erweiterung der Anlage. Bezüglich Aufgaben- kompetenz gilt die Gemeindeordnung
- Art. 3. Leitungsnetz
1. Die neuen Haupt-, Verteil und Hydrantenleitungen werden durch die WV projektiert, erstellt und abgerechnet, ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen. Projektierung
 2. Die Leitungen werden in der Regel im öffentlichen Strassen- gebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Leitungen es ermöglicht, kann die WV auch in privatem Gebiet Anlagen erstellen. Falls eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, finden die entsprechen- den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtre- tung von Privatrecht Anwendung. Leitungs- verlegung
 3. Bei Neuanschlüssen, Änderungen und grösseren Reparaturen an der Hauszuleitung ist bei der Abzweigung von der Hauptlei- tung oder Verteilleitung eine Abstellvorrichtung einzubauen. Anschluss- leitungen

Der Anschluss an die Verteilungen mit Einschluss des erforderlichen T-Stückes, des Schiebers, die Hauszuleitung bis und mit Abstellhahn innerhalb der Grundmauer oder evtl. des Messschachtes und Montage des Wasserzählers dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden.

Die WV bestimmt Anschlusspunkt, Leitungsführung, Rohrdurchmesser und Standort des Wassermessers und nimmt nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht. Direkte Verbindungen mit Privatleitungen sind unzulässig.

4. Die WV ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hauszuleitung mit dem Leitungsnetz zu verbinden. Ferner steht der WV das Recht zu, in privaten Grundstücken liegende Leitungen für die Erschliessung von Nachbargrundstücken grösser zu dimensionieren. Die dadurch bedingten Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen. Alle die dadurch entstehenden Kosten haben die begünstigten Grundeigentümer zu tragen.

Gemeinsame
Hauszuleitungen

Art. 4 Kostenregelung

1. Die Erstellungskosten der Hauptleitungen gehen zu Lasten der WV. Die Verteilungen gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers. Allfällige Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung werden bei der Erstellung der Schlussabrechnung in Abzug gebracht. Die Erstbauenden haben innerhalb von 15 Jahren gegenüber weiteren Anschliessenden Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung ihrer Vorleistung. Der Betrag wird vom Gemeinderat festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Behörde eine andere Entscheidung treffen.
2. Die Verteilungen zu den Liegenschaften mit Einschluss des T-Stückes und des Schiebers werden von der WV auf Rechnung des Gesuchstellers oder Abonnenten ausgeführt. Die Hauszuleitung ist ab Schieber bis und mit erforderlichem Abstellhahn innerhalb der Grundmauern, inkl. eines eventuell notwendigen Wassermessschachtes durch den Gesuchsteller oder Abonnenten ausführen zu lassen und zu bezahlen. Die Hauszuleitung, exklusive eines allfälligen Schiebers, ist ab privatem Grund Eigentum des oder der Hausbesitzer. Der Unterhalt der Hauszuleitung ist von den Eigentümern zu besorgen. Gemeinsam benützte Leitungen sind anteilmässig zu unterhalten.
3. Vor Erstellung eines Neuanschlusses muss ein Kostendepot für die Verteilung bis zum Betrag der vollen Baukosten geleistet werden. Nach erfolgter Fertigstellung der Leitung und Einschätzung der Gebäude erfolgt die definitive Rechnungsstellung. Rück- und Nachzahlungen erfolgen ohne Zinsverrechnung.

Leitungen

Hauszu-
leitungen
(Änderung
GR 4. August
2009)

Kostendepot

Art. 5 Hydranten

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | Die Hydranten dienen primär zu Feuerlöschzwecken und können nur ausnahmsweise zur Reinigung von Strassen und Kanalisation benützt werden. Sie dürfen ausser der WV nur von der Feuerwehr und den Gemeindeorganen benützt werden. Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates. | Zweck |
| 2. | Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommandanten zur Verfügung. Die Abonnenten haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein Minimum zu beschränken. | Wasserbezug im Brandfall |
| 3. | Die Grundeigentümer haben, wo erforderlich, Hydranten auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen, gegen Vergütung allfällig verursachter Sachschäden. | Erstellen von Hydranten |
| 4. | Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein. | Hydranten und Schieber |

Art. 6 Wasserabgabe

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Gesuche um Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz sind der WV schriftlich und mit den notwendigen Planunterlagen 1 : 100 oder 1 : 500 einzureichen.

Mit der Bewilligung des Gesuches erhält jeder Gesuchsteller ein Reglement der WV. | Anschlussgesuche |
| 2. | Abonnenten, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der WV entstehen. | Wasser für Tierhaltung |
| 3. | Die WV kann den Anschluss von Installationen oder Apparaten verweigern, wenn sie:

a) den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und den Vorschriften der WV nicht entsprechen.

b) Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht Gewähr für eine einwandfreie Ausführung bieten. | Anschlussverweigerung |
| 4. | Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz der WV, sowie Wasserabgabe für Kühlanlagen und Industriezwecke bedarf einer speziellen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, zum Zwecke der Einsparung von Trinkwasser für Bassins, Kühlanlagen, und Industriebrauchwasser Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen. Die WV kann für diese Anlagen die Wasserabgabe einschränken oder nötigenfalls einstellen. | Wasser für Bassins, Kühlanlagen, Industrie |

Art. 7 Einschränkung der Wasserlieferung

1. Die WV ist berechtigt, den Bezüglern Einschränkungen aufzuerlegen, so bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie Wassermangel. Dabei wird auf die allgemeinen Bedürfnisse der Bezüglern möglichst Rücksicht genommen. Vorausssehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden, soweit möglich, im voraus angezeigt. Die Bezüglern haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft. Die WV lehnt jeden Schaden ab. Die WV ist im weiteren berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser einzuschränken oder einzustellen, wenn
 - a) der Abonnent eigenmächtig Änderungen an der Hauszuleitung vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgerecht ausführt;
 - b) der Abonnent rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht;
 - c) der Abonnent seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt;
 - d) der Abonnent den Beauftragten der WV den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst.
2. Die Einschränkung der Wasserlieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeit gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
3. Die WV ist berechtigt, die Abgabe von Wasser an eine Liegenschaft einzustellen, von welcher Wasserzins, Anschlussbeiträge, Zuleitungs- und Reparaturkosten noch ausstehen.
4. Die Grund- und Gebäudeeigentümer haben den Wasserzins für sich und alle in Frage kommenden Mieter zu bezahlen. Die festgesetzte Zahlungsfrist ist einzuhalten.

Lieferungseinschränkung

Zahlungspflicht bei Lieferungsbeschränkungen

Zahlungsverzug

Haftung

Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrolle

1. Hausinstallationen dürfen nur durch anerkannte Installationsfirmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, sowie den speziellen WV-Vorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Leitsätze und WV-Vorschriften

2.	Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.	Instandhaltung
3.	Die Abonnenten haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen.	Behebung von Mängeln
4.	Die Organe der WV behalten sich das Recht vor, Kontrollen der Hausinstallationen vorzunehmen. Zur Abnahme der Zählerstände ist ihnen ungehindert Zutritt zu gestatten oder zu ermöglichen. Den getroffenen Anordnungen ist unverzüglich nachzukommen.	Kontrolle
5.	Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zu schützen oder abzustellen und zu entleeren.	Kälte
6.	Abonnenten mit empfindlichen Apparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.	Empfindliche Apparate
7.	Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installation oder unrichtiger Wahl der Apparate ist die WV nicht ersatzpflichtig.	Höchstdruck
Ar. 9 Wasserabgabe und Wassermesser		
1.	Die Lieferung von Wasser erfolgt nur über Wassermesser. Diese werden von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.	Einbau von Wassermesser
2.	Der Standort der Wassermesser wird durch die WV im Einverständnis mit dem Hauseigentümer bestimmt. Die Abonnenten sind verpflichtet, frostsichere, gut geeignete und zugängliche Orte zur Verfügung zu stellen. Das Ablesen und Auswechseln der Wassermesser soll ohne Schwierigkeiten möglich sein.	Bestimmung des Standortes
3.	Die Abonnenten haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, sofern Zweifel über dessen richtige Funktion vorhanden sind. Zeigt sich bei der Prüfung eine Abweichung von mehr als 5% (plus/minus), so trägt die WV die entstandenen Kosten, andernfalls gehen sie zu Lasten der betreffenden Abonnenten.	Prüfung der Wassermesser
4.	Wird ein Wassermesser schadhaft und zeigt er offensichtlich falsche Wassermengen an, so wird der Wasserzins aufgrund des vorherigen, durchschnittlichen Wasserverbrauchs festgesetzt.	Störungen bei Wassermessern

- | | | |
|---------|--|--|
| 5. | Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden, ausgenommen für plumbierte Löschleitungen. | Abzweigungen vor dem Wassermesser |
| | | |
| Art. 10 | Tarife | |
| | Das abgegebene Wasser wird aufgrund eines Tarifes berechnet. Er ist so anzusetzen, dass mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglicht wird. Der Wasserzins wird vom Gemeinderat festgesetzt. | Grundsatz |
| | | |
| Art. 11 | Anschlussgebühren | |
| 1. | Für den Anschluss an die Haupt- und Verteilleitungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, deren Höhe aus dem Wassertarif, Anhang zum Wasserreglement, hervorgeht. Sie basiert auf dem Zeitbauwert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung. Mit der Bau- bzw. Anschlussbewilligung wird ein Gebührendepositum festgesetzt, welches vor Baubeginn bezahlt werden muss. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Baues aufgrund der Gebäudeschätzung. | Grundsatz
(Änderung von GV 13. Dez. 1991) |
| 2. | Eine Gebührennachzahlung hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben. Als Basis des nachzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

Vor Umbauten ist auf Antrag des Grundeigentümers eine Gebäudeschätzung durchzuführen. Erfolgt jedoch die Schätzung nicht, wird zur Berechnung der Gebührennachzahlung der letzte Basiswert angenommen.

Eine Gebührennachzahlung hat auch bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung des Wasserverbrauches bewirken, zu erfolgen.

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten Verhältnisse, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung. | (Änderung von GV 15. Juni 2001) |
| 3. | Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Sie wird von der Bewilligung des Hausanschlusses abhängig gemacht. Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Der Pauschalbetrag ist im Wassertarif festgesetzt. (Anhang zum Wasserreglement) | Bauwasser
(Änderung von GV 13. Dez. 1991) |

Art. 12 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften des vorstehenden Reglements wird vom Gemeinderat mit Busse bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kommen. Die Überweisung von Fehlbaren an den Strafrichter, insbesondere bei unrechtmässigem Wasserbezug, sowie böswilliger Schädigung von Anlagen und Messeinrichtungen bleibt vorbehalten. Ebenso bleiben in jedem Fall Schadenersatzansprüche der WV vorbehalten.

Art. 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Beschwerden und Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeinderates aufgrund dieses Reglements können innert 20 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden, soweit nicht die Vorschriften über das Verfahren nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten massgebend sind.
2. Diese Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement über die Wasserversorgung Volken vom 29. Juni 1970

WASSERTARIF

Anhang zum WV-Reglement

Gestützt auf Art. 10.1 des Reglements

1. ANSCHLUSSGEBUEHREN

Die Anschlussgebühr beträgt 1 % des von der Gebäudeversicherung geschätzten Zeitbauwertes (= Basiswert x Teuerungsfaktor x 1 %).

(Änderung
von GV 13.
Dez. 1991)

zuzüglich:

Grundgebühr

- für die 1. Wohnung oder Gewerbebetrieb Fr. 500.-
- für jede weitere Wohnung oder Gewerbebetrieb Fr. 300.-

2. BAUWASSER

Bei Neubauten Fr. 100.- oder über Wassermesser

3. WASSERZINS

Der Wasserzins wird vom Gemeinderat festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundtaxe pro Wohnung oder Betrieb inkl. Wasseruhr
- Grundtaxe pro zusätzliche Wasseruhr
- Grundtaxe pro jede weitere Wohnung
- Wasserverbrauch pro m³

4. FÄLLIGKEIT

Anschlussgebühren, Nachzahlungen, Bauwasser und Wasserzins werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu zahlen.

8459 Volken, 28. November 1985

DER GEMEINDERAT

*Von der Gemeindeversammlung am
12. Dezember 1985 genehmigt.*

*Präsident der Gemeindeversammlung
Zur Präs.: [Signature]
Zur Sekr.: [Signature]*